

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
Donnerschweer Str. 55
26123 Oldenburg
Fon: 0441/16313
www.also-zentrum.de
also@also-zentrum.de



Thema: Trainingsmaßnahmen (Stand: 1.1.2019)

Das „Sozialgesetzbuch – Drittes Buch“ (SGB III) führte 1998 ein neues Instrument der Kontrolle und Disziplinierung Erwerbsloser ein: die „Trainingsmaßnahmen“. Besonders bemerkenswert waren jene Maßnahmen, die gar nicht mehr den Anspruch erhoben, irgendwelche Qualifikationen zu vermitteln, sondern nur noch der Überprüfung der „Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit“ von Erwerbslosen dienen sollten. Erklärtes Ziel war dabei auf diesem Wege erheblich Geld einzusparen.

Die Hartz-IV-Gesetzgebung, die Anfang 2005 in Kraft trat, hat die Zahl der möglicherweise Betroffenen – und damit das Einsparpotential – dann noch einmal erheblich ausgeweitet. Die offizielle Politik preist sich zwar dauernd selber, das neue Zweite Buch des SGB eröffne vielen ehemaligen Sozialhilfe Beziehenden erstmals den „Zugang zu den Förderinstrumenten der Arbeitsförderung“. Doch in der Praxis bedeutet das, dass nun auch sie in den zweifelhaften Genuss der Trainingsmaßnahmen kommen können.

Und seit dem Jahr 2005 werden TeilnehmerInnen an Weiterbildungs-, aber auch Trainingsmaßnahmen nicht mehr in der offiziellen Arbeitslosenstatistik geführt. Deshalb kann die Politik um so leichter Erfolge bei der „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ vorgaukeln, je mehr Erwerbslose sich diesen Maßnahmen unterziehen müssen.

Wir haben also reichlich Gründe, dieses Instrument und seinen Gebrauch durch die Ämter näher unter die Lupe zu nehmen!

Trainingsmaßnahmen sollen laut § 45 SGB III die Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen verbessern. Sie können jeweils bis zu sechs Wochen dauern, wenn sie bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden. Bei Langzeitarbeitslosen und Personen mit „schweren Vermittlungshemmnissen“ können es sogar zwölf Wochen Maßnahmedauer bei einem Arbeitgeber sein. Trainingsmaßnahmen bei privaten Bildungsträgern können dagegen in jedem Fall bis höchstens zu 8 Wochen dauern (§ 45 SGB III).

Die Trainingsmaßnahmen sollen

- an eine berufliche Tätigkeit oder Ausbildung oder an die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit „heranführen“;
- „Vermittlungshemmnisse“ feststellen, verringern oder beseitigen; in älteren Gesetzestexten war in diesem Zusammenhang zu lesen, dass Trainingsmaßnahmen auch Arbeitsbereitschaft und -fähigkeit, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Moti-

vation, Eigeninitiative, Teamfähigkeit usw. überprüfen sollten,

- die Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit fördern; sie können z.B. die Arbeitssuche durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitssuche unterstützen,
- eine Beschäftigungsaufnahme „stabilisieren“ (was auch immer man sich darunter vorzustellen hat).

Am Ende der Trainingsmaßnahme werden Informationen über alle KursteilnehmerInnen an das zuständige Arbeitsamt weitergeben, beispielsweise über individuelle Sekundärtugenden wie Pünktlichkeit, Motivation, Engagement, Eigeninitiative usw. Nach Auskunft des Datenbeauftragten dürfen allerdings z.B. Lohnpfändungen und „Aussteigermentalität“ nicht abgefragt werden...

Die hier aufgelisteten Zielsetzungen widerspiegeln das vom Staat gezeichnete und von großen Teilen der Gesellschaft verinnerlichte Negativ-Bild des arbeitsscheuen, arbeitsunwilligen und arbeitsunfähigen, also eigentlich „kranken“ Arbeitslosen, der dem Steuerzahler nur auf der Tasche liegt und sich in der ach so feinen sozialen Hängematte ausruht. Die Arbeitslosen sind selber „schuld“ an ihrer Arbeitslosigkeit, die Ursachen liegen grundsätzlich(!) in ihrer Person. Das System der kapitalistischen Produktionsweise, das die extrem hohe Arbeitslosigkeit täglich neu produziert, kommt gar nicht erst zur Sprache – seine Schönredner sind fein raus. Aber raus können die Erwerbslosen auch schnell sein – raus **aus dem Leistungsbezug** nämlich!

Denn:

Lehnt ein Arbeitsloser mit Bezug von Arbeitslosengeld 1 die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme ab oder bricht er sie ab, tritt eine Sperrzeit ein (§ 159 Abs. 1 Nr. 4). Dies gilt auch, wenn jemand wegen maßnahmewidrigen Verhaltens(!) ausgeschlossen wird (§ 159 Abs. 1 Nr. 5 SGB III). Die Sperre beträgt 3 Wochen bei einer erstmaligen Ablehnung oder einem erstmaligen Abbruch der Maßnahme. Im Falle einer zweiten Ablehnung oder eines zweiten Abbruchs der Maßnahme aufgrund des selben Anspruchs auf Arbeitslosengeld 1 sind es dann 6 Wochen. Ab dem dritten 'Fehltritt' beträgt die Sperrzeit sogar 12 Wochen.

Auch, wer Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem SGB II erhält, ist nach § 31 Abs. 1 SGB II von Kürzung oder Wegfall seiner Leistung bedroht, wenn er bzw. eine Trainingsmaßnahme ablehnt oder abbricht. In einem solchen Fall droht Arbeitslosen, die 25 Jahre oder älter sind, bei erstmaliger Ablehnung oder erstmaligem Abbruch der Trainingsmaßnahme eine Kürzung der Regelleistung um 30%. Eine erneute (= zweite) Ablehnung oder ein erneuter (=zweiter) Abbruch hat dann eine 60%ige Kürzung der Regelleistung zur Folge, wenn sie binnen eines Jahres nach der ersten Ablehnung erneut auftritt. Bei einer dritten Ablehnung binnen eines Jahres könnte die Regelleistung sogar ganz entfallen, so dass das Jobcenter nur noch die Miete zahlt und vielleicht Lebensmittelgutscheine ausgibt. Und junge Erwachsene bis zum Alter von 24 Jahren im Alg II werden noch härter bestraft (!).

Unzumutbar sind aber auch Maßnahmen, deren Stoff die Teilnehmer/-innen krass unterfordern – so das Landessozialgericht Hessen schon im Jahr 2003. In solchen Fällen ist also Gegenwehr möglich! Dies gilt aber auch für andere Fälle, wo Arbeitslose einen „wichtigen Grund“ im Sinne des Sozialrechts für ihr Verhalten haben – z.B. die Gefährdung einer Arbeitsaufnahme oder einer Beschäftigung, zu der Betroffene aufstockend Alg II beziehen.

Im allgemeinen werden Trainingsmaßnahmen nicht direkt vom Arbeitsamt durchgeführt, sondern private Bildungsträger haben die Chance, leichtes Geld einzuheimsen. Konkret sieht das so aus: Eines Tages findest Du im Postkasten eine locker formulierte Einladung des Bildungsträgers und eine herkömmliche Einladung mit üblicher Rechtsfolgebelehrung (wenn nicht..., dann Sperrzeit... oder wenn nicht..., dann Kürzung der Regelleistung) vom Amt.

Doch gerade bei den Überprüfungs-Maßnahmen machen die „Bildungsträger“ sich oft kaum Mühe mit Planung, pädagogischen Konzepten oder dergleichen. Und die Ämter zahlen bereitwillig „Lehrgangsgebühren“, denn für sie rechnet es sich alle mal: Das gezahlte Geld ist durch Leistungsstreichung oder -kürzung bei denen, die vorzeitig abrechnen oder gar nicht erst antanzen, schnell wieder drin...

Während der Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme gilt der/die Arbeitslose weiterhin als verfügbar (§139 Abs. 1 SGB III), TeilnehmerInnen erhalten also weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosengeld II in unveränderter Höhe.

Maßnahmekosten wie die erforderlichen und angemessenen Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren sowie Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Maßnahmestätte **muss** das Amt übernehmen, ebenso die Kosten für Kinderbetreuung, Arbeitskleidung (bei Praktika) und – bei auswärtiger Unterbringung – sogar Unterkunft- und Verpflegungskosten.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass eine Maßnahme nicht zumutbar sein kann (und somit verweigert werden kann), wenn das Arbeitsamt die mit der Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme verbundenen tatsächlichen Kosten nicht bzw. nicht

in vollem Umfang übernimmt. Deshalb: Komm in die Beratung der ALSO, um diese und andere Fragen abzuklären!

Ein kleiner Tipp:

Wer wenig Sinn in einer Trainingsmaßnahme sieht, kann sich prinzipiell selber einen vernünftigen Betrieb für ein selbst organisiertes „betriebliches Praktikum“ suchen. Das Arbeitsamt kann eine solche Tätigkeit bis zu vier Wochen als Trainingsmaßnahme anerkennen.

Abschließend noch einige Handreichungen:

- Lass nicht zu, dass Deine Arbeitslosigkeit grundsätzlich als Ergebnis persönlicher Defizite diskutiert wird.
- Fordere die Bearbeitung von Inhalten, die Dir persönlich wirklich weiterhelfen. Fordere Respekt für Deine persönlichen und fachlichen Fähigkeiten. Einführungen in Grundrechenarten und in Lesetechniken sind wirklich fehl am Platze.
- Fertige von Deiner Maßnahme ein persönliches Protokoll an, um Ungereimtheiten für Dich dokumentieren zu können. Es kann auch nützlich sein für eine Beschwerde beim Arbeitsberater.
- Bei der Datenauskunftsstelle des Arbeitsamtes kannst Du Deinen Beurteilungsbogen beantragen. Fordere am Ende der Maßnahme eine offene Diskussion über den Inhalt des Beurteilungsbogens, der für Deinen Sachbearbeiter im Arbeitsamt angefertigt wird.

ALSO – Beratung

**montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 13.00 Uhr
und montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
(nach Terminvergabe)**

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung